

Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen ab dem 11. November 2021?

Aktuell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. In Sportstätten ist die Sportausübung grundsätzlich zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept nach § 5 der Verordnung vorliegt.

In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein, also Personen, die geimpft, genesen oder nach den Vorgaben der Verordnung getestet sind (PCR Test, nicht älter als 48 Stunden, für alle Personen; außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen).

Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – gilt die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest, soweit nicht geimpft oder genesen). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt.

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die [aktuellen DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens](#) verwiesen.

Auch Schwimmsport ist prinzipiell ohne Einschränkungen möglich. Allerdings dürfen nach § 18 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen nur für den Publikumsverkehr öffnen, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3, Absatz 1, Satz 1, Nr. 1,2 oder 4 (PCR Test für alle Personen, außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen) anwesend sind,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Die **Öffnung von Fitnessstudios** und ähnlichen Einrichtungen ist nach § 18 nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3, Absatz 1, Satz 1, Nr. 1,2 oder 4 anwesend sind und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Das Betreiben von Fitnessstudios muss so erfolgen, dass die Vorgaben des § 5 umgesetzt werden können und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Hygienekonzepte beachtet werden. Es wird weiter auf die Empfehlungen des

Landessportbundes (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen.

Es besteht keine Pflicht für eine vorherige Terminvergabe, um ein Fitnessstudio betreten zu können. Das Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthalts ist nicht vorgeschrieben. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern soll grundsätzlich auch beim Sporttreiben eingehalten werden. Den Fitnessstudios vergleichbare ähnliche Einrichtungen sind etwa Yoga/Pilates-, Tanz- und EMS-Studios. Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Es besteht die Möglichkeit eines 2G-Zugangsmodells für Genesene und Geimpfte nach §26a.

Weitergehende Schutzmaßnahmen

Derzeit gibt es zwei Eskalationsstufen. Das ehemalige (kommunale) Eskalationskonzept wurde durch diese abgelöst:

Die bisher bestehenden kommunalen Allgemeinverfügungen auf Grundlage des Eskalationskonzepts des Landes werden nicht mehr angewandt. Vielmehr gibt es eine landesweite Beurteilung und dann auch hessenweit gültige Regelungen.

Derzeit gilt **Stufe 1**.

Stufe 2:

(2) Sobald landesweit

1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Welche Auswirkungen hat die 3G-Regel auf den Sportbetrieb?

In allen Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Nur in gedeckten Sportstätten gilt zusätzlich, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 (PCR Test für alle Personen, nicht älter als 48 Stunden, außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen) anwesend sein dürfen. Dies ist in ungedeckten Sportanlagen (Fußballplätze, Leichtathletikanlagen, etc.), also an der frischen Luft nicht erforderlich.

Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten ist also nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 (PCR Test für alle Personen, nicht älter als 48 Stunden, außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen) gestattet. Daraus resultierende Fragen beantworten wir nachfolgend:

Wer ist für die Einhaltung der 3-G Pflicht verantwortlich?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebes hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist.

Gilt die 3G-Regel auch für die Benutzung von Umkleiden oder Duschen, wenn die eigentliche Sportausübung (bspw. Fußball) im Freien stattfindet?

Für die Nutzung von Innenräumen in Vereinsheimen, wie Umkleiden und Toiletten gilt ebenfalls die 3G-Regel. Ausnahme könnte hier lediglich ein Einzelner sein der z.B. während des Trainingsbetriebs die Toilette aufsuchen muss, solange er sich an die AHA-Regelungen hält. (

Gilt die 3G-Regel auch für Trainer/innen und Übungsleitende?

Alle Personen, die auf bzw. in der Sportstätte anwesend sind, unterfallen den vorgenannten Regeln.

Für Beschäftigte, selbstständige und ehrenamtliche Trainer und Übungsleitende gilt: Soweit nach § 20 Satz 2 zum Zwecke der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ein Negativnachweis zu führen ist, kann dieser auch geführt werden durch die dokumentierte kontinuierliche Teilnahme an dem nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz. AT vom 28. Juni 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz. AT vom 9. September 2021 V1), vom Arbeitgeber zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei angebotenen Test.

Für die Durchführung, Kontrolle und Dokumentation der Tests ist der Arbeitgeber, hier also der Verein, verantwortlich.

Wann sind sogenannte "Negativnachweise" nötig und wie lange gelten schulische Tests?

Nach § 20 CoSchuV ist in gedeckten Sportanlagen ein Negativnachweis nach §3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2, oder 4 notwendig.

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
3. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
4. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
Achtung: Schulen sind zur Herausgabe der Testhefte verpflichtet, es dient als Grundlage für Sportbetrieb, aber auch weiterer Aktivitäten der Schüler/innen. Sollten mehrere Schüler/innen einer Schule übereinstimmend berichten, dass die Herausgabe nicht erfolgt, sollte der Kontakt zur Schule gesucht werden.

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3 oder 5 geführt werden;

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.

Sonderfall schulische Tests

Wie lange sind die schulischen Tests gültig, die mittels des Testheftes durch die Schulen dokumentiert werden?

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen

Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. Das HKM weist darauf hin, dass die Schulen informiert sind die Testhefte nicht einzubehalten.

Wer kontrolliert den Negativnachweis, bevor ein Training oder ein Spiel stattfindet?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist. Auf die Veröffentlichungen der Fachverbände zum Ligabetrieb wird hingewiesen.

Welche Personen dürfen Aufsicht bei der Durchführung eines Laien-Test führen?

Bzgl. der Anforderung an die Aufsicht bei Selbsttests sagen die Auslegungshinweise, es sollte ein Mindestmaß an Qualifikation gefordert werden. Ob eine Überwachung von Selbsttests aus Distanz als ausreichend erachtet werden kann, ist vom Betreiber zu entscheiden. Betreiber ist, wer in seinem Betrieb oder seiner Einrichtung oder im öffentlichen Raum Medizinprodukte zur Anwendung bereithält. Es wird auf die Verantwortung der Betreiber hingewiesen. Ob die praktische Umsetzung beim Trainer/in oder Übungsleiter/in liegt, entscheidet der Betreiber vor Ort. In der Regel also der Sportverein, der auf der Anlage trainiert und spielt. Die Laien-Test sollten etwas abgeschottet von den Blicken anderer durchgeführt werden, damit die Individualität gewahrt bleibt. Die Ergebnisse unterliegen dem Datenschutz und gelten, weil es sich um Gesundheitsdaten handelt, als besonders schützenswert. Auch hier wird auf die Verantwortung der Betreiber hingewiesen.

Wie können Sportveranstaltungen stattfinden?

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn

1. a) im Freien bei mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind,
 - b) in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 (PCR Test für alle Personen, außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen) anwesend sind,

2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird und

3. bei Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 verfügen und eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 (geimpft, genesen oder PCR-getestet) erforderlich, sobald mehr als 25 Personen anwesend sind. Bei Veranstaltungen im Freien ist etwa für Zuschauer ein Negativnachweis nach § 3 erforderlich, sobald mehr als 1000 Personen anwesend sind. Bei der Berechnung dieses Grenzwertes werden Geimpfte und Genesene mitgezählt. Mitgezählt werden auch Kinder unter 6 Jahren, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen.

Großveranstaltungen mit mehr als 5000 Teilnehmenden bedürfen immer einer individuellen Genehmigung durch die örtlichen Gesundheitsämter; hierbei müssen mindestens 90 Prozent der Teilnehmenden geimpft oder genesen sein. Bei kleineren Veranstaltungen entfällt die Genehmigungspflicht.

Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Auf der Grundlage bundeseinheitlicher Absprachen gelten darüber hinaus für (Sport-)Großveranstaltungen in Hessen folgende Leitlinien:

Die zulässige Zuschauerzahl wird für jede Veranstaltungsstätte durch die Einhaltung des Abstandsgebots und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten und die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (v.a. Sanitär, Gastronomie, ÖPNV, Individualverkehr) bestimmt. Es muss ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegen und umgesetzt werden.

Das Tragen medizinischer Masken, mindestens abseits des eigenen Platzes und auf allen Begegnungsflächen ist verpflichtend. Die ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung in Hallen muss sichergestellt sein. Es wird eine Begrenzung zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen umgesetzt.

2G-Zugangsmodell

Es besteht die Möglichkeit eines 2G-Zugangsmodells für Genesene und Geimpfte nach § 26a.

Das 3G und das 2G-Zugangsmodell können in derselben Einrichtung, beispielsweise an unterschiedlichen Tagen, Wochen oder Tageszeiten sowie in klar abgegrenzten Räumlichkeiten nebeneinander Anwendung finden, sofern jederzeit sichergestellt ist,

dass unberechtigte Personen keinen Zutritt zu den Räumen haben, in denen das 2G-Zugangsmodell umgesetzt wird. So kann zum Beispiel am Montag und Freitag eine 2G-Gymnastikgruppe trainieren, mittwochs und donnerstags in der gleichen Räumlichkeit ein 3G-Training stattfinden.

In einer weitläufigen Sportstätte können z. B. zwei verschiedene Gruppen gleichzeitig unter diesen Vorgaben trainieren. Es ist dort somit möglich, dass in einem Teilbereich auch Teilnehmer klar abgegrenzt trainieren, die nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen.

Tanzkurze in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterfallen § 20. Es handelt sich um die Ausübung von Sport.

Spezifische Fragen

Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden?

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften liegt bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet.

Welche Regeln gelten aktuell für den Schulsport?

Der Schulsport findet regulär statt. Weitere Vorgaben wurden durch das Hessische Kultusministerium an die Schulen übermittelt.

Die wichtigsten Informationen haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

- [allgemeine Informationen zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22](#)
- [Informationen zum Schulsport im Schuljahr 2021/22](#)

Weitere Informationen sowie die aktuellen Hygienepläne finden Sie immer auf der [Webseite des Hessischen Kultusministeriums](#).

Die Anlage 2 des Hygieneplans (Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie) können Sie zudem [hier](#) einsehen.

Vorgaben für Arbeitgeber im Sport bei 2G/3G-Vorgaben

Auf Grundlage des § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG darf der Arbeitgeber auch Beschäftigte um Vorlage eines entsprechenden Nachweises bitten. Dies bedeutet nicht, dass der Impfstatus eines Beschäftigten dauerhaft erfasst und gespeichert werden darf, vielmehr bedarf es eben der jeweiligen Vorlage vor Beginn der Anwesenheit einer

Veranstaltung etc. im 2G- oder 3G-Modell. Arbeitsrechtliche Konsequenzen dürfen sich aus einer Verweigerung der Vorlage nicht ergeben.